

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1334/2018/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.11.2018
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 711-070

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	27.11.2018	öffentlich

Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2018 erfolgte die letzte Anpassung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Appen.

Die jetzige Gebührenkalkulation hat ergeben, dass für das Jahr 2019 die Gebührensätze für die Grundgebühren sowie für die Verbrauchsgebühr erhöht werden müssen.

Besonders im Bereich der Ausgaben mussten die Ansätze 2019 für die Abschreibung sowie der Abwassergebühren, die an den Abwasserzweckverband zu leisten sind, erhöht werden.

Auch das Jahr 2018 wird insbesondere im Bereich der baulichen Unterhaltung sowie bei den Abwassergebühren in den Ausgaben deutlich über dem Haushaltsansatz abschließen. Insgesamt muss derzeit davon ausgegangen werden, dass der Unterabschnitt „Schmutzwasserbeseitigung“ mit einem Fehlbetrag abschließen wird. Dieser Fehlbetrag muss durch die Zuführung aus der Gebührenausgleichsrücklage gedeckt werden. Der derzeitige Bestand der Gebührenausgleichsrücklage ist jedoch so niedrig, dass der voraussichtlich entstehende Fehlbetrag nicht vollständig gedeckt werden kann.

Weiter hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28. März 2018 beschlossen, die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) ab 2019 dem Abwasserzweckverband zu übertragen. Das bedeutet, dass die Gemeinde für diese Anlagen keine Satzungen und Gebührenbescheide mehr erlässt, sondern diese Aufgabe künftig durch den Abwasserzweckverband wahrgenommen wird.

Somit kann der Absatz 3 des § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung ersatzlos gestrichen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte auch für diese Gebührenkalkulation nicht von der bisherigen Berechnungsart abgewichen werden, da die Kosten, die für die

Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr zugrunde gelegt werden, genau feststellbar sind.

Entsprechend der Kalkulation für 2019 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von 4,90 € monatlich je Wohneinheit bzw. 7,35 € monatliche je Grundstücksanschluss. Das bedeutet, dass die Grundgebühr zum 1. Januar 2019 um 0,50 € monatlich je Wohneinheit bzw. 0,75 € monatlich je Grundstücksanschluss gegenüber dem Jahr 2018 erhöht werden muss.

Weiter ergibt die Kalkulation, dass zur Deckung der entstehenden Kosten eine Zusatzgebühr in Höhe von 1,97 € je Kubikmeter Schmutzwasser erforderlich ist.

Gegenüber dem Jahr 2018 muss die Zusatzgebühr damit um 0,37 € je Kubikmeter Schmutzwasser erhöht werden.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2019 in den Haushaltsplan 2019 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation für 2019 zur Kenntnis und beschließt, die Schmutzwassergebühren ab 1. Januar 2019 wie folgt anzupassen:

1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 4,90 €,
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss monatlich 7,35 €.
2. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,97 €.

Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Appen ist entsprechend zu ändern.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:

Gebührenkalkulation
Übersicht der Gebührensätze ab 2000

Gebührenbedarfsberechnung			
für die Abwassergebühr ab 1.1.2019			
Ausgaben		Grundgebühr	Zusatzgebühr
	€	€	€
Bauliche Unterhaltung	25.000,00	25.000,00	
Geräte und Gebrauchsgegenstände	500,00		500,00
Stromversorgung	12.500,00		12.500,00
Versicherungen	2.100,00	2.100,00	
Abfuhr Abwasser und Klärschlamm	500,00		500,00
Abwassergebühren (mit Kaserne)	529.300,00		529.300,00
Verwaltungskostenumlage Amt	45.500,00	22.750,00	22.750,00
Kostenanteil an Hamburg/Klövensteenweg	100,00	100,00	
Innere Verrechnungen Bauhof	7.000,00	7.000,00	
Abschreibungen	172.000,00	172.000,00	
Verzinsung des Anlagekapitals	-	-	-
Instandhaltungswagnis	1.218,38	1.218,38	
Gesamt-Ausgaben	795.718,38	230.168,38	565.550,00
Einnahmen			
Ersätze	-		-
Verwaltungskostenanteil Kaserne	1.533,00	1.533,00	
Zinsen Gebührenausrücklage	-	-	-
Verzinsung Anlagekapital 4 %	70.600,00	70.600,00	-
Gebühr Kaserne	75.712,55		75.712,55
Gesamt-Einnahmen	147.845,55	72.133,00	75.712,55
Ergebnis	647.872,83	158.035,38	489.837,45
Gesamtverteilungsbetrag	647.872,83	158.035,38	489.837,45
Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von			
158.035,38	sind zu verteilen auf	2.687	Wohneinheiten,
so daß sich für eine Wohneinheit eine monatliche			2018
Grundgebühr von		4,90 €	4,40 €
ergibt.			
Je Grundstücksanschluß jedoch mindestens monatlich		7,35 €	6,60 €
Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von			489.837,45 €
auf eine Abwassermenge von			248.900 cbm
zu verteilen, so daß die Gebühr je Kubikmeter			1,97 €
beträgt.			1,60 €

12.11.2018

**Übersicht der Gebührensätze
für die Schmutzwasserbeseitigung
in der Gemeinde Appen**

ab 2000

Haushaltsjahr	Grundgebühr Wohneinheit	Grundgebühr Grundstück	Zusatzgebühr
2000	8,42 €	12,62 €	1,19 €
2001	6,65 €	9,98 €	1,23 €
2002	6,65 €	9,98 €	1,23 €
2003	6,42 €	9,63 €	1,48 €
2004	6,33 €	9,50 €	1,56 €
2005	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2006	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2007	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2008	5,00 €	7,50 €	1,53 €
2009	2,96 €	4,44 €	1,23 €
2010	3,63 €	5,45 €	1,25 €
2011	4,18 €	6,27 €	1,66 €
2012	3,79 €	5,69 €	1,73 €
2013	3,88 €	5,82 €	1,73 €
2014	3,88 €	5,82 €	1,73 €
2015	4,34 €	6,51 €	1,57 €
2016	4,34 €	6,51 €	1,57 €
2017	4,80 €	7,20 €	1,92 €
2018	4,40 €	6,60 €	1,60 €
2019	4,90 €	7,35 €	1,97 €

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1335/2018/APP/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.11.2018
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	27.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	11.12.2018	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen hat ergeben, dass die Grundgebühr sowie die Zusatzgebühr zum 1. Januar 2019 erhöht werden muss.

Des Weiteren ist durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. März 2018 die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) ab 2019 auf den Abwasserzweckverband übertragen worden. Die entsprechende Regelung findet sich in § 12 Absatz 3.

Die für die genannten Anlagen in § 13 Absatz 3 festgesetzten Gebührensätze können somit ersatzlos gestrichen werden.

In § 7 wurde der Absatz 3 eingefügt, der sich auf die Ablösung von Beitragsansprüchen bezieht. Es wurde bei der letzten Ordnungsprüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg bemängelt, dass keine gültige Ablösebestimmung in der Beitrags- und Gebührensatzung vorhanden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen sowie den weiteren Änderungen in den §§ 13 und 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zuzustimmen.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die vorliegende 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 1. Januar 2019 zu beschließen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplanentwurf für 2019 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **1.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen: 1. Nachtragssatzung

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Vor der Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten berechnet.
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an den Abwasserzweckverband übertragen worden.
Die erforderlichen jährlichen Gebührenbescheide werden durch den Abwasserzweckverband erlassen.
- (4) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Wassermenge nach Absatz 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüffähige Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7 Sätze 2 und 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (9) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich | 4,90 Euro, |
| mindestens jedoch je Grundstücksanschluss | 7,35 Euro. |

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser
- a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden 1,15 Euro,
 - b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken 1,97 Euro.

Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Appen, den 12. Dezember 2018

Banaschak
Bürgermeister